

Die Bauergewerkschaft

Zeitung des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis vierteljährlich 3,- RM. (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. Redaktionschluss: Montag, morgens 9 Uhr

Nr. 17 + 34. Jahrgang Geschäftsstelle und Schriftleitung: Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2/4 Berlin, 29. April 1933

An die christliche Arbeiterschaft!

Die Reichsregierung hat den 1. Mai als Tag der Arbeit zum nationalen Feiertag erhoben. Sie will damit den früheren umstrittenen Kampf- und Demonstrationscharakter des Tages auslösen. Sie will den Tag der Ehre und dem Adel deutscher Arbeit weihen.

Der deutsche Arbeiter soll sich an diesem Tage stolz bewusst werden, daß Kraft und Leistung seiner Arbeit vor allem das Leben der Nation tragen.

Die in den christlichen Gewerkschaften vereinigte deutsche Arbeiterschaft begrüßt diese Tat. Sie ist ihr ein hoffnungsvolles Zeichen dafür, daß sich die Regierung Hitler zum sozialen deutschen Volkstum bekennt. Daß ihr die Würdigung der deutschen Arbeit und des deutschen Arbeiters Herzenssache ist.

Damit trifft sie das Sehnen des besten Kernes der deutschen Arbeiterschaft, wie es in den Gewerkschaften seinen Ausdruck fand.

Aus diesem Sehnen wuchs der Kampf der Gewerkschaften gegen Egoismus und sozialen Unverstand aller Feinde eines aufrechten Arbeitertums.

Berlin, den 21. April 1933.

Der Vorstand des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands.

Aus diesem Sehnen wuchs unser Mühen um die Gestaltung einer

sinnvollen berufständischen Ordnung

des deutschen Wirtschafts- und Soziallebens.

Die nationale Weihe des 1. Mai an die deutsche Arbeiterschaft stärkt in uns die Ueberzeugung, daß über die Hoffnung kapitalistischer Schlaumeier hinweg der neue deutsche Staat

wahrhaft national und wahrhaft sozial

sein will.

In dieser Hoffnung und in diesem Vertrauen begehen wir den Feiertag der deutschen Arbeit. In dieser Hoffnung und in diesem Vertrauen folgen wir dem Ruf der Regierung zu den Feiern des Tages, zu deren äußeren Rahmen wir für die christliche Arbeiterschaft die technischen Richtlinien bereits bekannt gegeben haben.

Wir wünschen, daß der Feiertag der nationalen Arbeit fördernd und vertiefend wirke, auf daß der menschlichen Arbeit und den arbeitenden Menschen eine bessere Wertung zuteil werde. Die Arbeit schafft die natürlichen Grundlagen der menschlichen Gesellschaft und der Kultur. Der Arbeitende ist von der Arbeit nicht zu trennen. Sein Wert muß deshalb besser anerkannt werden, wie in Zeiten der direkten Sklaverei und der indirekten des überspitzten Kapitalismus. Daß der Arbeitende seinerseits durch sinnvolle Gestaltung seines Lebens, durch standesbewusstes Zusammenstehen mit seinesgleichen ganz wesentlich dazu beitragen kann, ist Wollen und Inhalt der christlichen Arbeiterbewegung. In diesem Sinne dem Feiertag der nationalen Arbeit unseren Gruß!

Die Treue ist das Mark der Ehre!

In vielen, vielen Liedern ist die Treue von den Größten unseres Volkes bejungen worden, und wo immer Menschen auf dieser Welt wohnen, da gilt die Treue als etwas Großes und Schönes und da wertet man die Treue als eine der besten Charaktereigenschaften. Treu der Heimat, treu dem blutsverwandten Volke, treu seinem Berufe, treu seinem Vaterland und treu seinem eigenen Werke. Treue also auch dem Berufsverband als dem Hüter von Recht und Gerechtigkeit und dem Kämpfer für geistigen und materiellen Aufstieg, dem Kämpfer für die Entproletarisierung und der Standwerdung der Arbeiterschaft.

Es war eine schwere und harte Zeit, als christliche und nationale Menschen unsere Bewegung schufen. Auf der einen Seite unbeschränkter Liberalismus mit der These vom freien Spiel der Kräfte, und auf der anderen Seite aufwachsender Sozialismus mit der Zielsetzung von der Vergesellschaftung der Produktionsmittel und den Parolen vom Klassenkampf und Klassenhaß. Und zwischen diesen beiden Extremen stand die christlich-nationale Gewerkschaftsbewegung. Den Klassenkampf von oben und den Klassenkampf von unten galt es zu bekämpfen als etwas Naturwidriges, als etwas, das mit christlichen Grundfäden nicht in Einklang zu bringen war, und das der nationalen Gemeinschaftsarbeit und dem Ein-Volk-Werden hemmend im Wege stand. So war es in den Jahrzehnten vor und nach der Jahrhundertwende. Still und zäh, aber mit heiliger Begeisterung für die Idee haben damals christliche Gewerkschaftler gekämpft. Sie kämpften für ein starkes christliches und soziales Deutschland. Von dieser Kampfidee für das Gute waren wir alle beherrscht, als es galt, das Vaterland im größten aller Kriege zu verteidigen, als es galt, gegen die rote Flut des Bolschewismus in den Nachkriegsjahren einzutreten, als es galt, deutsches Land und deutsche Erde im Osten und im Westen gegen Injuranten und Separatisten zu verteidigen. Und der Wille der Jugend, die in die Fußstapfen der Alten eintrat, wurde deutlich auf dem Reichsjugendtag der christlichen Gewerkschaften im Jahre 1929 in Köln: „Der überragende Sinn unserer Arbeit soll die Gemeinschaft sein!“ Unsere Geschichte sagt es uns, angefangen von unserer ersten Verbandsgeneralversammlung, von der ersten Nummer unserer Verbandszeitung, vom 1. Pfingstkongress der christlichen Gewerkschaften 1899 in Mainz: Wir sind christlich und national!

„Und neues Leben blüht aus den Ruinen!“ Das zertrümmerte Deutschland hat sich in diesen Frühlingstagen wiedergefunden. Und die stets bekämpfte christlich-nationale Gewerkschaftsbewegung muß dabei sein, den neuen Weg zu ebnen für ein christliches und soziales Deutschland. Der Aufruf unserer Führer zu erneuter und härtester Werbung für unsere Bewegung muß in allen Ortsgruppen stärksten Widerhall finden. Es darf keine Ortsgruppe geben, die nicht von Erfolgen berichten kann. Jeder Vertrauensmann, jedes Vorstandsmitglied, jedes Mitglied muß mittun. Wir sind es uns selbst und unserer Bewegung schuldig. Die Treue ist das Mark der Ehre!“ Wir beweisen am augenfälligsten unsere Treue durch das Schaffen einer großen, einheitlichen Front unserer Standeskollegen. Wie heißt es in der den Tod unseres Führers Wiedberg kündenden Nummer der „Bauergewerkschaft“? „Sein Lebenswert soll sein Denkmal sein!“ Wohlan: Wir wollen dieses Lebenswert nicht nur erhalten, sondern zur höchsten Entfaltung bringen in feier und unentwegter Treue. Unsere sittliche Verpflichtung sei unser Gesetz! H. Terhorst, Krefeld.

Der Feiertag der nationalen Arbeit

Der internationale Sozialistenkongress 1889 zu Paris beschloß, alljährlich am 1. Mai für die Forderungen der internationalen Sozialdemokratie zu demonstrieren und diese Forderungen möglichst durch Arbeitsruhe zu unterstreichen. Neben Forderungen, die zwar den Aerger der Unternehmer und Kleinbürger erregten, die aber heute, wie beispielsweise der Achtstundentag, als in der Entwicklung liegende Notwendigkeiten anerkannt werden, waren solche, die im schroffsten Gegensatz zu dem vaterländischen, religiösen und auf die organische soziale Entwicklung bedachten Empfinden der Mehrheit des deutschen Volkes standen. Wo in der Vorkriegszeit Behörden und Arbeitgeber sich mächtig fühlten, versuchten sie der Maifeier Inhalt zu geben; wo die Sozialisten sich glaubten auf den Begriff „Masse“ verlassen zu können, terrorisierten sie christliche Arbeiter.

Der Kriegsausgang und die nachfolgenden Jahre einer sehr zweifelhaften internationalen „Solidarität“ der Proletarier aller Länder“ nahm dem Maifeiergedanken den inneren Schwung. Trotz großer äußerlicher Aufmachung, trotz brünstiger Reden, trotz Maiplaketten und roten Nelken fühlte der nüchterne Zuschauer die Wahrheit des alten Satzes: Der Hoffnung Erfüllung ist der Sache Tod.

Die Reichsregierung hat den 1. Mai zum Feiertag der nationalen Arbeit bestimmt. Der werttätigen Arbeit all derer, die um ihrer Familie oder der Nation oder der caritativen Fürsorge willen als Hand- und Kopfarbeiter in selbständiger oder dienender Arbeit tätig sind, soll der erste Tag des Monats gewidmet sein, der in Deutschland als der eigentliche Frühlingsmonat empfunden wird. Dem Streben, der Arbeit als der Quelle menschlichen Glückes, als der Voraussetzung der materiellen Lebensbedürfnisse und als der immer neuen Anregerin sittlichen Hochschwungs einen Weibetag im Jahre zu widmen, kann jeder zustimmen, der den tiefen Sinn des Gotteswortes: Macht euch die Erde untertan, bejaht.

Die Geschichte der christlichen Arbeiterbewegung ist ein fortlaufendes Bekenntnis für die Würde der Arbeit. Ihr sittliches Empfinden hat sich aufgelehnt gegen das liberal-kapitalistische Bestreben, die menschliche Arbeitskraft einer toten Ware gleichzusetzen. Die christliche Arbeiterbewegung hat sich aber auch dagegen empört, durch den Vermassungsgedanken des internationalen Sozialismus der Tätigkeit und Arbeit des einzelnen ihren Persönlichkeitswert zu neh-

men. Die Begriffe von Vaterlandsliebe, sozialem Gesellschaftsempfinden und Kulturpflege hängen engstens mit der Pflege des Persönlichkeitsbegriffes zusammen. Die christliche Arbeiterbewegung wußte sich in diesen ihren Gedankengängen eins mit den Lehren der christlichen Kirchen. Kämpfer, Ketteler, Leo XIII. auf der einen, Viktor Aime Huber, Stöcker, Weber, Kumm auf der andern Seite, waren die hervorragendsten Wortführer des Arbeitswertgedankens in den beiden großen Religionsgemeinschaften. Die wiederholten Kundgebungen der Evangelisch-Sozialen Kongresse, die Enzyklika Rerum novarum Leos XIII. und die Enzyklika Quadragesimo anno Pius XI. von 1931 bleiben ewige Meilensteine der sozialen Ethik der christlichen Kirchen. Die Begründer des Feiertages der nationalen Arbeit werden aus diesen Quellen schöpfen müssen, wenn sie der Würde der Arbeit gerecht werden, wenn sie dem inneren Empfinden der tiefst innerlich Arbeitsbesessenen nahekommen wollen.

Im Sinne der christlichen Kirchen bejaht die christliche Arbeiterschaft diesen Ehrungsgedanken. Ob Arbeitsruhe die richtige Form der Ehrung ist, wird eine ruhigere Zeit entscheiden. Die christliche Arbeiterschaft kann für sich in Anspruch nehmen, den negativen Sinn der ehemaligen Maifeier schon immer abgelehnt zu haben; dem verneinenden Wort: alle Köder stehen still, wenn dein starker Arm es will, setzten sie den positiven Gedankengang entgegen: alles ruht sich, alles lebt, wenn dein starker Arm sich hebt!

Ehre der Arbeit!

Wer den müßigen Hammer schwingt
Wer im Feld mäht die Wehren
Wer ins Mark der Erde dringt,
Reis und Rinder zu ernähren;
Wer fromm den Acker pflügt,
Wer bei Kohl und Berg und Flachs
Hintern Weibstuhl sich bemüht,
Daß sein blonder Junge wacke;
Jedem Ehre, jedem Preis!
Ehre jeder Hand voll Schweiß!
Ehre jedem Tropfen Schweiß,
Der in Hütten fällt und Mühlen;
Ehre jeder rassen Stirn
Hintern Pfluge! — doch auch des
Der mit Schädel und mit Hirn,
Denken pilgt, sei nicht vergessen!

Rundschau

Die Leitung der NSDAP. gegen Sonderaktionen

Die Politische Zentralkommission der NSDAP veröffentlicht folgende Anordnung: „Es ist den Mitgliedern der NSDAP, SA- und SS-Männern oder sonstigen Angehörigen der NSDAP. untersagt, in die inneren Verhältnisse der Wirtschaftsunternehmen, Industrie- und Gewerkschaften vorzugreifen, gegen Gewerkschaften vorzugehen, Abschlüsse vorzunehmen und dergleichen.“

Zu irgendwelchen Eingriffen muß die ausdrückliche Genehmigung der Wirtschaftsbeauftragten der NSDAP. vorliegen, die nur im Einvernehmen mit der Politischen Zentralkommission handeln dürfen.

Rudolf Heß

Vorsitzender der Politischen Zentralkommission.“

Eine beachtenswerte Erklärung

Auf der Generalversammlung des Landeskartells der christlichen Gewerkschaften für Baden-Württemberg gab nach einem grundlegenden Vortrage des Vorsitzenden des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften, Bernhard Ditt, der badische Gewerkschaftskommissar Plattner folgende beachtenswerte Erklärung ab: „Wir begrüßen die bewußte nationale Einstellung der christlichen Gewerkschaften. Als parteipolitisch neutrale Bewegung ist bei ihnen die erste Voraussetzung einer Zusammenarbeit mit uns gegeben. Sie haben also keine Behinderung in ihrer Arbeit zu befürchten.“

Ich freue mich über ihre Bereitwilligkeit zur Mitarbeit am nationalen Aufbau. Die Grundlage unserer Zusammenarbeit ist die Weltanschauung. Das gleiche gilt für die Arbeiterbetriebsräte. Wenn sich ihre Betriebsräte in diesem Sinn betätigen, werden auch sie keinerlei Behinderung zu befürchten haben.

Widersprechende Bauindexentwicklung

Der Bauindex ist im März wieder gestiegen, was auf das Anziehen der Holzpreise zurückzuführen ist. Auch die Preise der Mauersteine scheinen anzuziehen. Trotz Erhöhung der Baustoffpreise ist der Baukostenindex gesunken, was in der schiedsgerichtlichen Lohngestaltung seine Ursache hat. Bei allem Verständnis für die Preise gewisser Baustoffe, die stellenweise unter dem Vorkriegsstand liegen, muß von allen zuständigen Kreisen darauf geachtet werden, daß die Verbilligung der Baukosten nicht nur in den Arbeiterlöhnen gesucht wird.

Tarifnachrichten

Reichsien-Df und Tuppe

Für unser Gebiet war in den Februar-Verhandlungen ein Schiedspruch gefällt, der bei der Arbeiterschaft keine Liebe und bei den Unternehmern Ablehnung fand. Auch an zentraler Schiedsstelle kam es zu keiner Einigung. Weitere Verhandlungen im Bezirk führten dazu, daß eine Reihe von Orten niedrigeren Ortsklassen zugeteilt wurden, andererseits wurden aber auch eine Reihe Arbeitgeberforderungen auf diesem Gebiet abgewehrt. Die Regelung der Löhne war von einer Reihe von zwangsläufigen Gegebenheiten bestimmt. Eine bessere Zeit und ein zähes Zusammenhalten wird hier vieles bessern.

Stadtgewerbe

In freier Verhandlung wurde in Berlin ein neuer Lohn- und Arbeitsvertrag mit Wirkung vom 13. April 1933 für die Dauer des Reichsstarifvertrages geschlossen. Die Lohnsätze bleiben in ihrer bisherigen Höhe mit Ausnahme der Löhne für Träger (früher 112 Pf., jetzt 110 Pf.) und für Hilfsarbeiter (früher 95 Pf., jetzt 90 Pf.) bis zum 31. März 1934 bestehen. An den übrigen Vertragsbestimmungen wurden nur auf Grund des neuen Reichsstarifvertrages die erforderlichen reduktionellen Änderungen vorgenommen. Kennabgefaßt wurde der § 4 betr. Jahrgeld- und Laufzeitentfädigung.

Aus dem Verbandsleben

Dechen. Auf einer am 2. April von 600 Vertretern aus allen Gauen Sachsens und aus allen Berufsgruppen besetzten Landestagung waren auch unsere Kollegen aus den Verwaltungsjstellen des freikantons Sachsens vertreten. Nach einer einleitenden Uebersicht des Landesverbandes vorstehenden Bildes legten Vertreter der Ministerien und anderer Gdte ein Referat zu den Grundfragen der christlich-nationalen Arbeiterbewegung ab. Kollege Wiebeld, Berlin, sprach in einem eingehenden Vortrag über die neuen Zeitverhältnisse und schloßfolgerie, daß in dem starken rüstigen Staat auch starke christlich-nationale Gewerkschaften notwendig sind. In sozialer und wirtschaftlicher Beziehung muß der Arbeiter das Empfinden haben, daß er vom Unternehmer nicht nur als „Kostenfaktor“, sondern als Mitarbeiter gewertet wird. Die christlich-nationale Gewerkschaftsbewegung hat sich in schwierigeren Zeiten als Damm gegen staats- und wirtschaftsfeindliche Bestrebungen bewährt. Sie kann als kollektiver Baustein auch im neuen Staat nicht entbehrt werden. Die Tagung war aus ein Ansporn zu weiterer anhaltender Arbeit für unseren Verband.

Glöckel. In einer Verwaltungsstellen-beratschulung in der Urmunde berichtigte Kollege Einig über den Stand des Verbandes in unserer Verwaltungsjstelle. Das Stadtkomitee des Bauamtes hat auch aus Herannungen geseht. Nichtsdestoweniger müße in den angeschlossenen Ortsgruppen alles getan werden, um die Schlag- und Stoßkraft der Berufsorganisation zu erhalten. Eingehend wurden Mittel und Wege besprochen, um unsere Reihen zu stärken. Die Richtlinien des Hauptverbandes sollen hierbei weitestgehend als Grundlage gelten. Dem örtlich verschieden gelagerten Verhältnissen

wird Rechnung getragen. Alle Vorstandsmitglieder und Vertrauensleute in den einzelnen Ortsgruppen haben nunmehr dafür zu sorgen, daß die Frühjahrswerbeaktion von durchschlagendem Erfolge gekrönt wird. Diese Ortsgruppe, die sich am besten bei der Agitation bewährt, wird eine besondere Hervorhebung erzielen.

Als christlich-nationale Bauarbeiter haben wir keine Ursache, unsere grundsätzliche Einstellung zu Staat und Wirtschaft zu revidieren. National sind wir stets gewesen, unsere streng christliche Grundeinstellung hat sich in jahrzehntelanger praktischer Berufs- und Standes-

arbeit hundertfältig bewährt. Der starke reaktionäre Einfluß der Scharfmacher hat leider nur zu oft hemmend gewirkt. Eingedenk unserer fundamentalen Grundeinstellung werden wir auch im neuen Staat unsere ganze Kraft für den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Wiederaufbau einsetzen. Wir erwarten soziale Gerechtigkeit und volle Gleichberechtigung auf allen Gebieten. In einer Entscheidung wurden unsere Forderungen in sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht zusammengefaßt und der Ortspresse übermietet.

— je —

Anträge zur 16. ordentlichen Generalversammlung

(Fortsetzung.)

§ 21.

Der Hauptvorstand:

73. Neue Ziffer (zwischen 1 und 2):

Mitglieder, die wegen Alters, Invalidität oder Unfall nicht mehr erwerbsfähig sind, oder pensionierte Angestellte des Verbandes oder anderer Körperschaften mit einem Monatseinkommen aus Pensions- oder sonstigen staatlichen Renten u. dgl. von mehr als 80,— M., zahlen diesem Gesamteinkommen entsprechend Beiträge nach Ziffer 1 vorstehender Tabelle. Der Beitragserrechnung werden 200 Stunden für den Monat zugrundegelegt.

Erkenschwid:

74. Ziffer 3 ist zu streichen.

Gleiwitz:

75. Ziffer 6.

Von den Beiträgen erhält die Hauptkasse 80 Prozent und die Verwaltungskassenseite 20 Prozent. Gladbeck, Mannheim, Duisburg, Reddinghausen, Berlin:

76. Ziffer 6.

Von den Beiträgen erhält die Hauptkasse 70 Prozent, die Bezirkskasse 15 Prozent und die Verwaltungskassenseite ebenfalls 15 Prozent.

Bürstadt:

77. Ziffer 6.

Von den Beiträgen erhält die Hauptkasse 70 Prozent, die Bezirkskasse 15 Prozent und die Verwaltungskassenseite 14 Prozent. Wo Kartelle bestehen, ist ein Vierteljahresbeitrag auf Grund der umgekehrten Vollbeitragsmarken und der Mitgliederzahlen zu entrichten. Der Beitrag darf pro Mitglied im Vierteljahr 10 Rpf. nicht überschreiten. Er ist anteilmäßig von den Bezirks- und Verwaltungskassenseiten zu zahlen.

Düsseldorf:

78. Ziffer 6. Die Zahl 75 Prozent ist durch 88 Prozent zu ersetzen. In streichen ist „13 Prozent an die Bezirkskasse abzuführen“.

Breslau:

79. Ziffer 6. Die Zahl 75 Prozent ist durch 85 Prozent und die Zahl 12 Prozent durch 15 Prozent zu ersetzen. Gestrichen wird „13 Prozent an die Bezirkskasse abzuführen“.

Stuttgart:

80. Ziffer 6. Die Zahl 75 Prozent soll durch 70 Prozent und 13 Prozent durch 18 Prozent ersetzt werden.

Amberg:

81. Ziffer 6. Die Zahl 75 Prozent ist durch 90 Prozent und die Zahl 12 Prozent durch 10 Prozent zu ersetzen. Die Zahl 13 Prozent ist zu streichen.

Diskeln:

82. Ziffer 6. Die Prozentsätze für die Verwaltungskasse betragen mindestens 20 Prozent.

Der Hauptvorstand:

83. Neue Ziffer 8:

Bei außergewöhnlichen Verhältnissen können Hauptvorstand und Verbandsauschuß durch gemeinsamen Beschluß die ordentlichen Wochenbeiträge beschließen. Zur Zahlung dieser Beiträge sind alle Verbandsmitglieder verpflichtet.

Düsseldorf:

84. Neue Ziffer 8:

Der Hauptvorstand und der Verbandsauschuß sind zu bevollmächtigen, gemäß § 12 Ziffer 3 d ohne Anhörung einer Generalversammlung über Änderungen der Beitragshöhe, Art und Höhe der Unterstützung zu beschließen, sofern es die Verhältnisse erfordern.

§ 22.

Der Hauptvorstand:

85. Ziffer 2 ist zu streichen.

Gleiwitz:

86. Ziffer 2. Die Worte „Art und Höhe der Unterstützung“ sind zu streichen.

Hagen:

87. Ziffer 3. Die 5. Unterstützungsstufe mit 780 Beiträgen ist wieder einzuführen.

§ 23.

Bad Kreuznach, Limburg:

88. Ziffer 1 muß es nach Satz 1 heißen:

Den in einem anderen Gebiet arbeitenden Verbandsmitgliedern, die Sonntags in der Heimat wohnen, ist es gestattet, ihre Beiträge im Heimatorte zu entrichten.

§ 24.

Düsseldorf:

89. Ziffer 1 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

Arbeitslose Mitglieder, die keine Rente und Unterstützung weder vom Arbeitsamt noch von der Wohlfahrt erhalten, sind auch von dem Verwaltungsbeitrag befreit.

Allenstein:

90. Ziffer 1 Abs. 3 ist folgender neuer Satz anzufügen: Erwerbslose Lehrlinge und Jugendliche, die keinerlei Unterstützung erhalten, sind nach Prüfung durch den Verwaltungsvorstand von der Zahlung der Verwaltungsbeiträge entbunden.

§ 25.

Der Hauptvorstand:

91. Ziffer 1, Satz 2 und 3, erhält folgende Fassung:

Die Verwaltungsstellen und Ortsgruppen haben die Pflicht, bei Einziehung des Beitrages dieses unentgeltlich an die Mitglieder auszuhandigen. Jedes Mitglied hat Anspruch auf ein Stück jeder Nummer.

92. Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

Der Schriftleiter des Verbandsorgans wird von der Generalversammlung gewählt (siehe § 11, Ziffer 2). Die Ueberwachung der Schreibweise erfolgt durch den Hauptvorstand.

93. Neue Ziffer 4:

Der Schriftleiter muß auf jeder ordentlichen Verbands-Generalversammlung über den Stand der Zeitung mündlich Bericht erstatten, sowie über etwaige Beschwerden Auskunft erteilen.

95. Neue Ziffer 5:

Zur Unterstützung der fachlichen Aus- und Weiterbildung werden Fachzeitschriften („Fachblatt der Poliere, Werk- und Schachtmeister“, „Der Junggewerkschaftler“) herausgegeben. Hierzu dient auch die Beschaffung und Herausgabe von Vortragmaterial, Lichtbildern und Filmen.

96. Neue Ziffer 6:

Als Beschwerdeinstanz gilt die Verbands-Generalversammlung.

§ 26.

Düsseldorf:

97. Ziffer 1 und 2: Die Worte „Kranken- und Arbeitslosenunterstützung“ sind zu streichen. In Ziffer 4 die Buchstaben c und d.

Landesberg/Lech:

98. Ziffer 2.

Bei der Berechnung sämtlicher Unterstützungsarten wird nur der Vollbeitrag zugrundegelegt.

Der Hauptvorstand:

99. Ziffer 4e erhält folgende Fassung:

Bei Invalidenunterstützung: der Rentenbescheid der Invaliden- bzw. Angestelltenversicherung, Mitglieder, die das 65. Lebensjahr überschritten haben, ein ärztliches Attest über die dauernde Erwerbsunfähigkeit.

§ 27.

Der Hauptvorstand:

100. Ziffer 1: Hinter die Worte „ferner sind“ ist zu setzen „Arbeitslosen-, Krisen-, Wohlfahrts-“ usw., hinter das Wort „Arbeitsversicherungsgesetz“ „und Fürsorgepflichtverordnung“, hinter das Wort „Verbandsstätigkeit“ „und Verbandszugehörigkeit“.

101. Ziffer 2: Hinter das Wort „verstorbenen“ ist zu setzen „Mitgliedes“.

102. Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

Ist in der ersten Instanz für den Rechtschuttsuchenden ein ungünstiges Urteil ergangen, so bedarf es für den weiteren Instanzenweg der vorherigen Genehmigung des Hauptvorstandes, insofern er die entstehenden Kosten aus der Verbandskasse verauslagen soll. Dem Hauptvorstand ist in jedem Falle von dem Ausgang des Prozesses Mitteilung zu machen.

103. Ziffer 6 erhält folgende Fassung:

In Klagesachen, die vor der ersten Instanz des Arbeitsgerichts und des Arbeitsamtes erledigt werden, ist der Verwaltungsvorstand usw. wie bisher.

104. Ziffer 7 erhält folgende Fassung:

Das von der Hauptgeschäftsstelle zur Verfügung gestellte Rechtschuttsuchenformular ist auch dann ausgefüllt an den Hauptvorstand einzusenden, wenn von dem Verband Kosten nicht verauslagt worden sind.

105. Ziffer 8, bisher 6, erhält folgende Fassung:

Bei gerichtlichen Entscheidungen, bei denen Gerichts- oder Anwaltskosten entstehen, übernimmt

„Das die Gewerkschaftsbewegung etwa an sich vaterlandsfeindlich sei, ist ein Unsinn und außerdem eine Unwahrheit. Wenn eine gewerkschaftliche Betätigung als Ziel die Besserstellung eines mit zu den Grundpfeilern der Nation gehörenden Standes im Auge hat und durchführt, wirkt sie nicht nur nicht vaterlands- oder staatsfeindlich, sondern im wahren Sinne des Wortes national.“
Adolf Hitler (Nationalsoz. Jahrbuch)

Am 29. April 1933 ist der siebenzehnte Wochenbeitrag für das Jahr 1933 fällig.

- der Verband lediglich die Verpflichtung, die Gerichtskosten und die Kosten des von dem Verband ausgewählten Anwalts zu verauslagern. Der Verband behält sich vor, die verauslagten Kosten von dem Rechtsschutzsuchenden zurückerstattet zu verlangen. Beschließt der Hauptvorstand die Zurückerstattung, so haben die Bezirksleiter und Verwaltungsstellenordnungen die Verpflichtung, das betreffende Mitglied hierzu anzuhalten.
106. Ziffer 9 erhält folgende Fassung: Gewährt ein Verwaltungsstellenvorstand ohne Zustimmung des Haupt- und Bezirksvorstandes Rechtsschutz, so dürfen dadurch entstehende Kosten nicht von Verbandsmitteln verauslagt werden.
- Duderstadt:
107. Ziffer 1 erhält folgenden Nachsatz: Rechtsschutz und Rechtsauskunft wird den Mitgliedern auch erteilt in sämtlichen Steuerangelegenheiten.
- Gleiwitz:
108. Ziffer 1. Die Worte „nach dreimonatiger Mitgliedschaft“ sind durch „nach 13 Wochenbeiträgen“ zu ersetzen.
- Gleiwitz:
109. Ziffer 7. Hinter die Worte „entstehenden Kosten“ kommt: „sind durch Erhebung von Extrabeiträgen zu decken.“ § 28.
- Gleiwitz:
110. Ziffer 3. Die Worte „im vorletzten Kalendervierteljahr“ werden durch: „nach 13 Wochenbeiträgen“ ersetzt.
- Dortmund, Osnabrück:
111. Ziffer 3, Beitragstabelle. Es sind die Sätze nach den Satzungen vom 1. 10. 1922 wieder in Kraft zu setzen.
- Bürlstadt:
112. Ziffer 3. Die Unterstützungstabelle ist um drei Stufen, und zwar von 183—250, von 251—520 und über 520 zu erweitern.
- Breslau:
113. Ziffer 3. Die Unterstützung soll betragen in Stufe I das Zweifache des Wochenbeitrages, in Stufe II das Zweieinhalbfache, in Stufe III das Dreifache, in Stufe IV das Dreieinhalbfache und in Stufe V das Vierfache des Wochenbeitrages.
- Der Hauptvorstand:
114. Ziffer 12: Hinter dem Wort „Generalversammlungsbeschluß“ ist einzufügen: „oder durch die für besondere Fälle vorgesehenen Verbandsinstanzen“ usw. § 30.
- Duderstadt, Stahle, Hagen, Osnabrück, Düsseldorf, München, Amberg, Lindau, Freising:
115. Soweit dieser Paragraph von „Arbeitslosenunterstützung“ spricht, wird er gestrichen.
- Münster:
116. Soweit dieser Paragraph von „Arbeitslosenunterstützung“ spricht, wird er gestrichen. Wird dieser Antrag abgelehnt, dann soll in Ziffer 7 der Satz 2 gestrichen werden.
- Münster, Hagen, Osnabrück, Düsseldorf, München, Lindau, Freising:
117. Die Krankenunterstützung ist zu streichen.
- München:
118. Ziffer 2. Nach Eintritt des Unterstützungsfalles ist die auf Grund der geleisteten Beiträge festgesetzte Unterstützung in gleicher Höhe bis zur Ausdehnung zu bezahlen, auch wenn der Unterstützungsbezug durch Arbeit und dergleichen unterbrochen wird.
- Jordan, Schwandorf, Herne, Zoppot (Maurer, Bauhilfsarbeiter):
119. Ziffer 3. Es soll die Zahl 18 durch 12 und die Zahl 78 durch 52 ersetzt werden.
- Dickeln:
120. Ziffer 3. Die Worte 6 Wochen sind durch 8 Wochen zu ersetzen.
- Amberg:
121. Ziffer 3. Die Wartezeit der Krankenunterstützung ist im Wiederholungsfalle mit 52 Wochenbeiträgen erfüllt. Die Höchstdauer der Krankenunterstützung beträgt 10 Wochen.
- Mannheim, Herne, Hamm:
122. Ziffer 3 soll es heißen: Wird die Unterstützung mit Unterbrechung bezogen, so werden die zwischendurch geleisteten Wochenbeiträge bei einer neuen Anwartschaft mitgerechnet.

- Der Hauptvorstand:
123. Ziffer 6, 1. Satz muß es heißen: ... vom Hauptkassenbeitrag befreit usw.
- Fürth:
124. Ziffer 7 soll es heißen: Der Durchschnittsbeitragsberechnung der letzten 52 Wochenbeiträge sind nur Vollbeiträge zugrunde zu legen.
- Miltenstein:
125. Ziffer 7 soll es heißen: Der Berechnung ist der Durchschnittsbeitrag der letzten 52 Wochenbeiträge zugrunde zu legen.
- München, Landsberg/Dtpr.:
126. Ziffer 7 soll es heißen: Der Berechnung sind die letzten 78 Wochenbeiträge zugrunde zu legen. Beitragsfreie sollen unberücksichtigt bleiben.
- Stuttgart:
127. Ziffer 7. Die Tabelle ist so umzugestalten, daß auf 13 Wochenbeiträge 6 Tage Arbeitslosen- oder Krankenunterstützung entfallen. Dieses ist zu steigern bis zu 60 Tagen Unterstützung.
- Gleiwitz:
128. Ziffer 7, Abs. 2 ist der letzte Satz zu streichen.
- Glabbe: 129. Ziffer 7 soll lauten: Der Berechnung ist der Durchschnittsbeitrag der letzten 52 Wochenbeiträge zugrunde zu legen. Beitragsfreie Marken kommen bis zur Zahl 10 in Anrechnung.
- Dickeln:
130. Ziffer 7. Für die Berechnung der Unterstützung gelten nicht 16, sondern nur 8 Erwerbslosenmarken.
- Herne:
131. Ziffer 7: Bei der Durchschnittsbeitragsberechnung kommen Erwerbslosenmarken nicht in Anrechnung, sondern nur Vollmarken.
- Straubing:
132. Ziffer 7, Tabelle. Die jetzigen Unterstützungssätze sind beizubehalten.
- Reiße:
133. Ziffer 7: Mitglieder, die 20 und mehr Jahre im Verband sind, sollen eine erhöhte Erwerbslosenunterstützung als all die übrigen Mitglieder beziehen.
- München:
134. Ziffer 7. In der Tabelle ist das Wort „Gesamtbeitrag“ durch „Durchschnittsbeitrag“ zu ersetzen.
- Bürlstadt:
135. Ziffer 7. Die Unterstützungstabelle ist um zwei Stufen zu erweitern, und zwar von 521—780 und über 780.
- Sombrecht:
136. Ziffer 7. Die Erwerbslosenunterstützung ist zu ermäßigen.
- Jordan:
137. Die Krankenunterstützung ist auch dann zu gewähren, wenn das betreffende Mitglied in der Arbeitslosenunterstützung bereits ausbezahlt ist.
- Erkerschwid, Hamm:
138. Die Erwerbslosenunterstützung ist auf den Stand anderer gleichwertiger Organisationen zu bringen. § 31.
- Reddinghausen:
139. Die Ueberschrift soll lauten: „Invaliden- und Altersunterstützung“.
- Gleiwitz, Gladbeck, Göttingen, Hagen, Osnabrück, Breslau:
140. Ziffer 1 ist dahingehend zu ändern, daß die Unterstützungssätze wieder nach dem Stand vom 1. Oktober 1928 gewährt werden.
- Mannheim:
141. Ziffer 1. Für die Invalidenunterstützung ist eine besondere Kasse zu gründen. Von dem Beitragsaufkommen soll ein bestimmter Teil an diese Kasse abgeführt werden.
- Osnabrück:
142. Ziffer 1. Die Unterstützungssätze der Stufe 2 fallen weg.
- Bürlstadt:
143. Ziffer 1 und 7: Die Mitglieder, die, wenn sie dauernd Invalide sind, noch keine 750 Beiträge erreicht haben, aber wenigstens 500 Beitragsmarken in unserem Verband geleistet haben, erhalten eine Abfindung in Höhe des Krankengeldes für 38 Tage.
- Düsseldorf:
144. Ziffer 1. Die Erwerbung des Anspruches auf Invalidenunterstützung bedarf einer anderen Regelung.
- Sombrecht:
145. Ziffer 1. Die Zahl 750 ist durch 15 Jahre zu ersetzen. Die Invalidenunterstützung ist in allen Klassen zu erhöhen.

- Heilsberg:
146. Ziffer 1 u. 7. Die Zahl 750 ist durch 600 zu ersetzen. Reddinghausen:
147. Ziffer 1. In der 3. Zeile sind hinter „arbeitsunfähig sind“ die Worte „oder die Altersrente beziehen“ einzufügen. Dasselbe gilt für Ziffer 2 und 4.
- Reddinghausen:
148. Ziffer 1, Beitragstabelle. Die Unterstützung ist in allen Stufen um 3,— RM. zu erhöhen.
- Straubing:
149. Ziffer 1. Die jetzigen Invalidenunterstützungen sind beizubehalten.
- Amberg:
150. Ziffer 1 und 2. Die Invalidenunterstützung ist in Stufe I nach einem Durchschnitt der letzten 78 Wochenbeiträge bis zu 80 Rpf. zu gewähren. In Stufe II bei derselben Berechnung des Durchschnitts über 90 Rpf.
- Lindau:
151. Ziffer 1 und 7. Die Zahl 750 ist durch 500 zu ersetzen.
- Frankfurt:
152. Ziffer 2 ist zu streichen und an deren Stelle folgender Satz zu setzen: Die Berechnungen der in Ziffer 1 festgelegten Unterstützungssätze liegen nur der Invalidentät vorausgegangenen Wochenbeitragsleistungen zugrunde.
- Hamm:
153. Ziffer 4 soll lauten: Die Unterstützung wird vom Tage des Rentenbezuges an gewährt, wenn bei Stellung des Antrages auf Invalidentät dieses durch den Verwaltungsstellenvorstand dem Hauptvorstand mitgeteilt wird und spätestens 14 Tage nach Zustellung des Rentenbescheides ein Antrag auf Invalidenunterstützung gestellt ist.
- Görlich:
154. Ziffer 5. Der letzte Satz „Für Mitglieder, die bereits das 65. Lebensjahr usw.“ ist zu streichen.
- Der Hauptvorstand:
155. Neue Ziffer 10: Neben der Invalidenunterstützung können andere Unterstützungen gleichzeitig nicht bezogen werden. Die Sterbeunterstützung wird durch diese Bestimmung nicht berührt.
- Dortmund:
156. Neue Fassung: 1. Zur Sicherung der Invalidenunterstützung wird eine von der Hauptkasse völlig getrennte Kasse geschaffen und selbständig verwaltet 2. Zum Anfang wird von der Hauptkasse ein einmaliger Geldbetrag der Invalidenunterstützungskasse als Fonds überwiesen. 3. Von den Geldern, die die Hauptkasse für Beitragsmarken einnimmt, werden laufend 5 Prozent an die Invalidenunterstützungskasse abgeführt. 4. Erwerbslosen Mitgliedern ist es freigestellt, freiwillig außer dem Arbeitslosenbeitrag wöchentlich einen festzusetzenden Beitrag zur Invalidenunterstützungskasse zu zahlen. Solche Beiträge gelten und zählen in die Anwartschaft. 5. Die Gelder der Invalidenunterstützungskasse müssen zinstragend und mündelsicher angelegt sein. 6. Der Hauptkassierer des Verbandes kann zu gleicher Zeit Verwalter der Invalidenunterstützungskasse sein. 7. Die Prüfung der Invalidenunterstützungskasse obliegt den Kassenprüfern der Verbandskasse. Von jeder Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. 8. Ein jährlicher Kassenbericht muß von dem Verwalter erstattet werden. 9. Die Höhe der Invalidenunterstützung wird festgesetzt nach vier Stufen und zwar:
- | | |
|--------------------|---------|
| Nach 750 Beiträgen | Stufe I |
| „ 925 „ | „ II |
| „ 1100 „ | „ III |
| „ 1275 „ | „ IV |

Wenn wir uns vor etwa 40 Jahren von den sozialdemokratisch orientierten Gewerkschaften durch Errichtung der christlich-nationalen Gewerkschaften trennten, so geschah es, weil wir mit ganzer Seele an unserer christlichen Kirche, an unserm deutschen Volkstum, an unserer deutschen Nation, an unserer Vaterlande hingen, und uns die höchsten Güter eines deutschen Mannes und einer deutschen Frau nicht vergrämen und beschimpfen lassen wollten. Es muß deutlich ausgesprochen werden: Die evangelischen und katholischen Arbeiter als christlich-nationale Gewerkschaftler waren Mitte der neunziger Jahre ab die ersten und einzigen, die unter Hintanhaltung wirtschaftlicher und persönlicher Belange in der Arbeiterkassensache von uns verließen und mit Opfermut führten bis in die gegenwärtige Zeit.

Franz Behrens
 auf der Ausjahrsversammlung des Gesamtverbandes der christlich-nationalen Gewerkschaften in Offen.

Saarbrücken:

157. Neue Fassung:

Die Invalidenunterstützung gemäß § 31 der Verbandsstatuten ist einzustellen. An deren Stelle soll eine selbständige Invalidenunterstützungskasse, die obligatorisch einzuführen wäre, gegründet werden.

Brilon, Heilsberg:

158. Die Verbandsinvalidenunterstützung soll in der jetzigen Form aufrechterhalten bleiben. § 32.

München:

159. Ziffer 1. Es ist zu streichen „sowie an Mitglieder beim Tode ihrer Ehefrau“.

Braunsberg:

160. Ziffer 1. Die Zahl 78 Wochenbeiträge ist durch „52 Vollbeiträge“ zu ersetzen. Die Erwerbslosenmarken sind nicht mit einzurechnen.

Ditteln:

161. Ziffer 1. Auch für die Kinder der Mitglieder ist Sterbegeld zu gewähren.

Münster, Gladbeck:

162. Ziffer 3. Die Sterbeunterstützung ist nach der Zahl der geleisteten Beiträge zu berechnen.

Osnabrück:

163. Ziffer 3. Die Höhe der Sterbeunterstützung ist nach den Sätzen des 2. Satzungsantrages vom 1. Oktober 1931 festzusetzen. Bei der Berechnung der Unterstützung sind nur Vollbeiträge zugrunde zu legen.

Süßstadt:

164. Ziffer 3. Die Tabelle ist um eine Stufe, und zwar nach 780 Vollbeiträgen zu erweitern.

Breslau, Zoppot (Maurer, Bauhilfsarbeiter):

165. Ziffer 3. Die Höhe der Sterbeunterstützung ist nach den Sätzen vom 1. Oktober 1928 festzusetzen.

Straubing:

166. Ziffer 3. Die jetzigen Unterstützungssätze sind beizubehalten.

Allenstein:

167. Ziffer 3. Die Tabelle ist wie folgt zu ändern:

Table with 6 columns: Gesamtheit von RW, Nach 75 Wochenbeiträgen, Nach 1-6 Wochenbeiträgen, Nach 312 Wochenbeiträgen, Nach 520 Wochenbeiträgen, Nach 780 Wochenbeiträgen. Rows 30-200.

Der Hauptvorstand:

168. Ziffer 4 muß es heißen: Die Unterstützung beim Tode eines jugendlichen Mitgliedes usw. § 33.

Der Hauptvorstand:

169. Neue Fassung: 1. Die Einnahmen des Verbandes bestehen: a) aus den Eintrittsgeldern, b) aus den Beiträgen, c) aus den Kapitalzinsen, d) aus sonstigen Einnahmen. 2. Aus den auf Grund vorgenannter Ziffer 1 anteilsmäßig der Hauptkasse zulegenden Geldern

werden alle Ausgaben bestritten, soweit sie nicht den Kassen der Bezirke und Verwaltungsstellen sachungsgemäß vorbehalten sind oder durch besondere Beschlüsse auferlegt werden. Die Verwaltung der Hauptkasse erfolgt ausschließlich durch den Hauptvorstand und wird nach kaufmännischen Grundsätzen durchgeführt.

3. Das gesamte Vermögen des Verbandes (Hauptkasse, Bezirkskassen, Verwaltungsstellenkassen) ist Gemeinschaftsgut aller Mitglieder, jedoch hat kein Mitglied ein Recht auf Rückzahlung der von ihm geleisteten Beiträge. 4. Der Hauptvorstand ist berechtigt, das Vermögen der Bezirke und Verwaltungsstellen jederzeit auf sich übertragen zu lassen und es in besonderen Fällen wie das Hauptkassenvermögen zu verwenden.

5. Zur Förderung des Verbandes und zur Vertretung von Rechtsstreitigkeiten besteht die Vermögensverwaltung des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands G. m. b. H. Sie hat ihren Sitz in Berlin und dient insbesondere dem Zweck, die Übernahme und Verwaltung des Verbandsvermögens zu treuen Händen, soweit die Zuweisung von Aufträgen seitens des Hauptvorstandes an sie erfolgt.

6. Gesellschaftler und Geschäftsführer der Vermögensverwaltung können nur Mitglieder des Hauptvorstandes sein. Ihre Vertretung bestimmt der Gesellschaftsvertrag der Vermögensverwaltung G. m. b. H. § 33a.

Der Hauptvorstand:

170. Neuer Paragraph: Verantwortlichkeit des Verbandes. 1. Die Verantwortung des Verbandes gegenüber allen Personen und Körperschaften bezieht sich auf alle Angelegenheiten, die vom Hauptvorstand und den sonstigen Verbandskörperlichkeiten auf Grund der Verbandsstatuten oder besonders gefasster Beschlüsse geschehen.

2. Der Verband ist nicht verantwortlich für Dinge, die eine Orts- oder Berufsgruppe, eine Verwaltungsstelle oder ein Bezirk unternehmen, ohne hierzu eine besondere Anweisung oder ein sachungsgemäß zustehendes Recht zu haben. § 34.

Der Hauptvorstand:

171. Ziffer 4 wird das Wort „Verbands-Ausschuß“ durch „Revisions- und Beschwerdekommision“ ersetzt. Sonstige Satzungsänderungen.

Gladbeck: Richtlinien über den Aufbau und die Tätigkeit der Jugendgruppen.

IV. Deckung der Aufkosten der Jugendgruppen.

172. Der erste Satz soll lauten: Die Aufkosten für die Jugendgruppen übernimmt vorwiegend die Hauptkasse, die zu diesem Zweck einen näher vom Verbandstage zu bestimmenden Betrag der Einnahmen zur Verfügung stellt.

Süßstadt:

173. Die Ueberstempelung der Beitragsmarken zugunsten der Verwaltungsstelle oder Bezirkskasse ist auf 10 Kop. nach oben zu begrenzen.

Herne:

174. In der Wahlordnung für die Delegiertenwahl zur Verbands-Generalversammlung soll nicht vorgeschrieben werden, welche Berufsangehörigen zu wählen sind.

Herne:

175. Der Verbandsausschuß ist verpflichtet, in jedem Fall auf die Beschwerde eines Mitgliedes schriftlichen Bescheid zu geben.

Sonstige Anträge.

Der Hauptvorstand:

176. Die Verbands-Generalversammlung ermächtigt den Hauptvorstand, auf Grund der Generalversamm-

lungsbeschlüsse eine Neufassung der Verbandsstatuten in redaktioneller Hinsicht vorzunehmen. Goschütz:

177. Die Generalversammlung möge dafür Sorge tragen, daß den Wanderarbeitern in den östlichen Grenzgebieten ihr schweres Los erleichtert wird. Die Generalversammlung möge daher beschließen, auf die Regierung einzuwirken, daß neue Arbeitsgebiete für die Wanderarbeiter erschlossen werden. Bochum:

178. Das Gehalt der Verbandsangestellten soll das Einkommen eines Zimmerers nicht übersteigen. Essen, Poliere:

179. Die Generalversammlung wolle einen geeigneten Fachvertreter mit in den Hauptvorstand wählen. Brilon:

180. Die Kassabücher für Einnahmen u. Ausgaben sind umzugestalten und dem Muster des Abrechnungsformulars anzupassen. Mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse soll die „Baugewerkschaft“ bis auf weiteres alle 14 Tage erscheinen. Die Verbandsangestellten müssen in allen Gesetzen der Sozialversicherung gut bewandert sein, um insbesondere bei Arbeits- und Wohlfahrtsämtern die Rechtsansprüche der Kollegen nach jeder Seite hin vertreten zu können. Philipp Hoge und Hermann Hoge (Gladbeck):

181. Die Verbands-Generalversammlung wolle unseren Ausschluß aus dem Verband rückgängig machen. Herne:

182. Die Gehälter der Verwaltungsstellenangestellten, Bezirks- und Hauptvorstandsmitglieder sollen neu geregelt werden. Herne:

183. Söhne und Töchter von Verbandsangestellten dürfen nicht auf dem Büro des Verbandes beschäftigt werden. Rimpär:

184. Allen Kollegen, die eine 25jährige gewerkschaftliche Mitgliedschaft nachweisen können, ist Diplom und Silbernadel auszuhandigen. Kellinghausen:

185. Den Verwaltungsstellenangestellten und Bezirksleitern sind von der Hauptgeschäftsstelle sämtliche Rechtschutz- und Gesetzbücher nebst Kommentaren für die einschlägigen Gesetze der Sozialversicherung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Hamm:

186. Die Verwaltungsstellen Werl, Soest und Bedum sind der Verwaltungsstelle Hamm anzugliedern. Landsberg/Ostpr.:

187. Das Gehalt des Bezirksleiters darf nicht höher sein als das eines Poliers in dem betreffenden Bezirk, wo er seinen Wohnsitz hat. Das Gehalt eines Verwaltungsstellenangestellten soll dem Einkommen eines Postengestellten in dem betreffenden Lohngebiet gleichgesetzt sein.

Bekanntmachung

Bekanntmachung.

Vom 1. Mai ab findet die Sprechstunde jeden Dienstag und Freitag, abends von 5-7 Uhr, statt. In dieser Zeit wird auch Unterstützung ausbezahlt. Alle zureisenden Kollegen wollen sich sofort anmelden.

Verwaltungsstelle Braunschweig, Ruhstraße 13. J. A. Gottfried Zütte.

Sterbefasel

Am 12. April starb unser treuer Kollege Josef Gärtner aus Großenluder im Alter von 61 Jahren an Magenleiden.

Verwaltungsstelle Fulda. Ehre seinem Andenken!



Wer gute Taschen- oder Armbanduhr ganz billig kaufen will, verlangt Preisliste gratis von der seit 20 Jahren bekannten Firma Uhren-Klose, Berlin SW 29 (64), Zossener Straße 8.

Wegen

Geldnot!

ab Fabrik teinste Maßanzugstoffe silbergrangestreift u. Pfeffer und Salz Kammgarn, m 8,80 u. 10,80, das Beste vom Besten Erga. Gera 167.

Möbel-Kamerling

N. Kastanienallee 55, Ecke Fehrbellinerstr. Speise-Scholar Herrenzir. Küchen. Zurückgenom. Zim. u. Pt. Polier-Beiz. u. Polstermöb. Werkst.

Leff den

Deutschen

Schmale Teakholz Wassermagen

Das Beste! Garantie für Gerinnlichkeit! Extra-Qualität! Schmale Güter in Metall gefasst auf grünfarbiger Libelle zum Schutz für die Sonne und bessere Ver- LÄNGE: 50 60 70 80 90 100 cm Bel. 5 Stück Preis 1,00 1,20 1,40 1,60 1,80 2,00 2,20 2,40 2,60 2,80 3,00 3,20 3,40 3,60 3,80 4,00 4,20 4,40 4,60 4,80 5,00 5,20 5,40 5,60 5,80 6,00 6,20 6,40 6,60 6,80 7,00 7,20 7,40 7,60 7,80 8,00 8,20 8,40 8,60 8,80 9,00 9,20 9,40 9,60 9,80 10,00 10,20 10,40 10,60 10,80 11,00 11,20 11,40 11,60 11,80 12,00 12,20 12,40 12,60 12,80 13,00 13,20 13,40 13,60 13,80 14,00 14,20 14,40 14,60 14,80 15,00 15,20 15,40 15,60 15,80 16,00 16,20 16,40 16,60 16,80 17,00 17,20 17,40 17,60 17,80 18,00 18,20 18,40 18,60 18,80 19,00 19,20 19,40 19,60 19,80 20,00 20,20 20,40 20,60 20,80 21,00 21,20 21,40 21,60 21,80 22,00 22,20 22,40 22,60 22,80 23,00 23,20 23,40 23,60 23,80 24,00 24,20 24,40 24,60 24,80 25,00 25,20 25,40 25,60 25,80 26,00 26,20 26,40 26,60 26,80 27,00 27,20 27,40 27,60 27,80 28,00 28,20 28,40 28,60 28,80 29,00 29,20 29,40 29,60 29,80 30,00 30,20 30,40 30,60 30,80 31,00 31,20 31,40 31,60 31,80 32,00 32,20 32,40 32,60 32,80 33,00 33,20 33,40 33,60 33,80 34,00 34,20 34,40 34,60 34,80 35,00 35,20 35,40 35,60 35,80 36,00 36,20 36,40 36,60 36,80 37,00 37,20 37,40 37,60 37,80 38,00 38,20 38,40 38,60 38,80 39,00 39,20 39,40 39,60 39,80 40,00 40,20 40,40 40,60 40,80 41,00 41,20 41,40 41,60 41,80 42,00 42,20 42,40 42,60 42,80 43,00 43,20 43,40 43,60 43,80 44,00 44,20 44,40 44,60 44,80 45,00 45,20 45,40 45,60 45,80 46,00 46,20 46,40 46,60 46,80 47,00 47,20 47,40 47,60 47,80 48,00 48,20 48,40 48,60 48,80 49,00 49,20 49,40 49,60 49,80 50,00 50,20 50,40 50,60 50,80 51,00 51,20 51,40 51,60 51,80 52,00 52,20 52,40 52,60 52,80 53,00 53,20 53,40 53,60 53,80 54,00 54,20 54,40 54,60 54,80 55,00 55,20 55,40 55,60 55,80 56,00 56,20 56,40 56,60 56,80 57,00 57,20 57,40 57,60 57,80 58,00 58,20 58,40 58,60 58,80 59,00 59,20 59,40 59,60 59,80 60,00 60,20 60,40 60,60 60,80 61,00 61,20 61,40 61,60 61,80 62,00 62,20 62,40 62,60 62,80 63,00 63,20 63,40 63,60 63,80 64,00 64,20 64,40 64,60 64,80 65,00 65,20 65,40 65,60 65,80 66,00 66,20 66,40 66,60 66,80 67,00 67,20 67,40 67,60 67,80 68,00 68,20 68,40 68,60 68,80 69,00 69,20 69,40 69,60 69,80 70,00 70,20 70,40 70,60 70,80 71,00 71,20 71,40 71,60 71,80 72,00 72,20 72,40 72,60 72,80 73,00 73,20 73,40 73,60 73,80 74,00 74,20 74,40 74,60 74,80 75,00 75,20 75,40 75,60 75,80 76,00 76,20 76,40 76,60 76,80 77,00 77,20 77,40 77,60 77,80 78,00 78,20 78,40 78,60 78,80 79,00 79,20 79,40 79,60 79,80 80,00 80,20 80,40 80,60 80,80 81,00 81,20 81,40 81,60 81,80 82,00 82,20 82,40 82,60 82,80 83,00 83,20 83,40 83,60 83,80 84,00 84,20 84,40 84,60 84,80 85,00 85,20 85,40 85,60 85,80 86,00 86,20 86,40 86,60 86,80 87,00 87,20 87,40 87,60 87,80 88,00 88,20 88,40 88,60 88,80 89,00 89,20 89,40 89,60 89,80 90,00 90,20 90,40 90,60 90,80 91,00 91,20 91,40 91,60 91,80 92,00 92,20 92,40 92,60 92,80 93,00 93,20 93,40 93,60 93,80 94,00 94,20 94,40 94,60 94,80 95,00 95,20 95,40 95,60 95,80 96,00 96,20 96,40 96,60 96,80 97,00 97,20 97,40 97,60 97,80 98,00 98,20 98,40 98,60 98,80 99,00 99,20 99,40 99,60 99,80 100,00 100,20 100,40 100,60 100,80 101,00 101,20 101,40 101,60 101,80 102,00 102,20 102,40 102,60 102,80 103,00 103,20 103,40 103,60 103,80 104,00 104,20 104,40 104,60 104,80 105,00 105,20 105,40 105,60 105,80 106,00 106,20 106,40 106,60 106,80 107,00 107,20 107,40 107,60 107,80 108,00 108,20 108,40 108,60 108,80 109,00 109,20 109,40 109,60 109,80 110,00 110,20 110,40 110,60 110,80 111,00 111,20 111,40 111,60 111,80 112,00 112,20 112,40 112,60 112,80 113,00 113,20 113,40 113,60 113,80 114,00 114,20 114,40 114,60 114,80 115,00 115,20 115,40 115,60 115,80 116,00 116,20 116,40 116,60 116,80 117,00 117,20 117,40 117,60 117,80 118,00 118,20 118,40 118,60 118,80 119,00 119,20 119,40 119,60 119,80 120,00 120,20 120,40 120,60 120,80 121,00 121,20 121,40 121,60 121,80 122,00 122,20 122,40 122,60 122,80 123,00 123,20 123,40 123,60 123,80 124,00 124,20 124,40 124,60 124,80 125,00 125,20 125,40 125,60 125,80 126,00 126,20 126,40 126,60 126,80 127,00 127,20 127,40 127,60 127,80 128,00 128,20 128,40 128,60 128,80 129,00 129,20 129,40 129,60 129,80 130,00 130,20 130,40 130,60 130,80 131,00 131,20 131,40 131,60 131,80 132,00 132,20 132,40 132,60 132,80 133,00 133,20 133,40 133,60 133,80 134,00 134,20 134,40 134,60 134,80 135,00 135,20 135,40 135,60 135,80 136,00 136,20 136,40 136,60 136,80 137,00 137,20 137,40 137,60 137,80 138,00 138,20 138,40 138,60 138,80 139,00 139,20 139,40 139,60 139,80 140,00 140,20 140,40 140,60 140,80 141,00 141,20 141,40 141,60 141,80 142,00 142,20 142,40 142,60 142,80 143,00 143,20 143,40 143,60 143,80 144,00 144,20 144,40 144,60 144,80 145,00 145,20 145,40 145,60 145,80 146,00 146,20 146,40 146,60 146,80 147,00 147,20 147,40 147,60 147,80 148,00 148,20 148,40 148,60 148,80 149,00 149,20 149,40 149,60 149,80 150,00 150,20 150,40 150,60 150,80 151,00 151,20 151,40 151,60 151,80 152,00 152,20 152,40 152,60 152,80 153,00 153,20 153,40 153,60 153,80 154,00 154,20 154,40 154,60 154,80 155,00 155,20 155,40 155,60 155,80 156,00 156,20 156,40 156,60 156,80 157,00 157,20 157,40 157,60 157,80 158,00 158,20 158,40 158,60 158,80 159,00 159,20 159,40 159,60 159,80 160,00 160,20 160,40 160,60 160,80 161,00 161,20 161,40 161,60 161,80 162,00 162,20 162,40 162,60 162,80 163,00 163,20 163,40 163,60 163,80 164,00 164,20 164,40 164,60 164,80 165,00 165,20 165,40 165,60 165,80 166,00 166,20 166,40 166,60 166,80 167,00 167,20 167,40 167,60 167,80 168,00 168,20 168,40 168,60 168,80 169,00 169,20 169,40 169,60 169,80 170,00 170,20 170,40 170,60 170,80 171,00 171,20 171,40 171,60 171,80 172,00 172,20 172,40 172,60 172,80 173,00 173,20 173,40 173,60 173,80 174,00 174,20 174,40 174,60 174,80 175,00 175,20 175,40 175,60 175,80 176,00 176,20 176,40 176,60 176,80 177,00 177,20 177,40 177,60 177,80 178,00 178,20 178,40 178,60 178,80 179,00 179,20 179,40 179,60 179,80 180,00 180,20 180,40 180,60 180,80 181,00 181,20 181,40 181,60 181,80 182,00 182,20 182,40 182,60 182,80 183,00 183,20 183,40 183,60 183,80 184,00 184,20 184,40 184,60 184,80 185,00 185,20 185,40 185,60 185,80 186,00 186,20 186,40 186,60 186,80 187,00 187,20 187,40 187,60 187,80 188,00 188,20 188,40 188,60 188,80 189,00 189,20 189,40 189,60 189,80 190,00 190,20 190,40 190,60 190,80 191,00 191,20 191,40 191,60 191,80 192,00 192,20 192,40 192,60 192,80 193,00 193,20 193,40 193,60 193,80 194,00 194,20 194,40 194,60 194,80 195,00 195,20 195,40 195,60 195,80 196,00 196,20 196,40 196,60 196,80 197,00 197,20 197,40 197,60 197,80 198,00 198,20 198,40 198,60 198,80 199,00 199,20 199,40 199,60 199,80 200,00 200,20 200,40 200,60 200,80 201,00 201,20 201,40 201,60 201,80 202,00 202,20 202,40 202,60 202,80 203,00 203,20 203,40 203,60 203,80 204,00 204,20 204,40 204,60 204,80 205,00 205,20 205,40 205,60 205,80 206,00 206,20 206,40 206,60 206,80 207,00 207,20 207,40 207,60 207,80 208,00 208,20 208,40 208,60 208,80 209,00 209,20 209,40 209,60 209,80 210,00 210,20 210,40 210,60 210,80 211,00 211,20 211,40 211,60 211,80 212,00 212,20 212,40 212,60 212,80 213,00 213,20 213,40 213,60 213,80 214,00 214,20 214,40 214,60 214,80 215,00 215,20 215,40 215,60 215,80 216,00 216,20 216,40 216,60 216,80 217,00 217,20 217,40 217,60 217,80 218,00 218,20 218,40 218,60 218,80 219,00 219,20 219,40 219,60 219,80 220,00 220,20 220,40 220,60 220,80 221,00 221,20 221,40 221,60 221,80 222,00 222,20 222,40 222,60 222,80 223,00 223,20 223,40 223,60 223,80 224,00 224,20 224,40 224,60 224,80 225,00 225,20 225,40 225,60 225,80 226,00 226,20 226,40 226,60 226,80 227,00 227,20 227,40 227,60 227,80